

BFH: Unbelegtes Brötchen mit Heißgetränk ist kein Frühstück

Die unentgeltliche Bereitstellung von unbelegten Backwaren und Heißgetränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer stellt kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne, sondern vielmehr eine nicht steuerbare Aufmerksamkeit dar. Für die Annahme eines Frühstücks muss ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber stellte seinen Mitarbeitern sowie Kunden und Gästen unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken den gesamten Tag in der Kantine unentgeltlich zur Verfügung. Angeboten wurden lediglich die unbelegten Brotwaren, nicht jedoch Aufschnitt oder sonstige Beläge. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich hierbei um ein Frühstück handele, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei. Das FG gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Entscheidung

Der BFH kommt übereinstimmend mit der Ansicht des FG zu dem Ergebnis, dass unbelegte Backwaren in Kombination mit Heißgetränken kein als Arbeitslohn einzustufendes Frühstück darstellen.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn

Zum steuerbaren Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zählen auch Sachbezüge i.S. des § 8 Abs. 2 EStG. Eine für das Vorliegen von steuerpflichtigem Arbeitslohn erforderliche Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist zu bejahen, wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 07.05.2014, VI R 73/12). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Speisen und Getränke unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 21.01.2010, VI R 51/08), und zwar ungeachtet der Tatsache, dass Verpflegungsaufwendungen grundsätzlich den für die Einkünfteermittlung unbeachtlichen Bereich der Lebensführung betreffen (vgl. BFH-Urteil vom 18.08.2005, VI R 32/03).

Gewährung von unbelegten Backwaren und Heißgetränken stellt nicht steuerbare Aufmerksamkeit dar

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei den zum unentgeltlichen Verzehr im Betrieb bereitgestellten Backwaren nebst Heißgetränk hingegen nicht um Arbeitslohn in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten.

Die kostenlose Überlassung der Backwaren und Heißgetränke stelle zwar für die Arbeitnehmer einen Vorteil dar. Dieser sei jedoch keine Gegenleistung des Arbeitgebers für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft. Hierfür spreche im Streitfall insbesondere, dass der Arbeitgeber die Backwaren und Heißgetränke nur zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitstellte. Sie wurden allen Arbeitnehmern ohne Unterschied gewährt. Zudem sollten die Arbeitnehmer beim Verzehr der Backwaren und Heißgetränke in der Kantine zusammen kommen und sich über berufliche Angelegenheiten untereinander sowie mit der Führungsetage austauschen.

Bei dieser Sachlage ist nach Ansicht des BFH die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränk mit Aufwendungen des Arbeitgebers zur Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und zur Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen vergleichbar, denen keine Entlohnungsfunktion zukommt. Aufgrund dieser Überlegungen hat der BFH schon bisher z.B. die unentgeltliche Abgabe von Getränken an Arbeitnehmer zum Verbrauch im Betrieb als nicht steuerbare Aufmerksamkeiten angesehen (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 21.03.1975, VI R 94/72).

Kein Vorliegen eines Frühstücks im lohnsteuerrechtlichen Sinne

Bei den zur Verfügung gestellten Backwaren und Heißgetränken handelt es sich nach Auffassung des BFH insbesondere auch nicht um eine Mahlzeit, wie sie ein Frühstück,

Mittagessen oder Abendessen gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 SvEV darstellt, die grundsätzlich zu Arbeitslohn führt und dann gem. § 8 Abs. 2 S. 6 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1, Abs. 6 S. 1 SvEV zu bewerten ist. Für die Annahme eines (einfachen) Frühstücks müsse jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 S. 6 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SvEV

Streitjahre 2008 bis 2011

Anmerkungen

Auffassung der Finanzverwaltung

Der BFH sieht sich bei der in seinem Urteil vorgenommenen Beurteilung insoweit in Einklang mit der Auffassung der Finanzverwaltung als nach R 19.6 Abs. 2 S. 1 LStR Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, nicht zum Arbeitslohn gehören. Dies hält der BFH jedenfalls dann für sachgerecht, wenn die so zugewandten Vorteile nur ein geringes Ausmaß erreichen. Mit seinem hier besprochenen Urteil erweitert der BFH den Kreis der lohnsteuerfreien Aufmerksamkeiten nun noch insoweit über „Getränke und Genussmittel“ hinaus, als er auch der Bereitstellung von unbelegten Backwaren keinen Entlohnungscharakter beimisst. Voraussetzung ist allerdings, dass ein etwaiger Belag durch die Mitarbeiter auf eigene Kosten mitgebracht wird. Abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltung diese Auffassung des BFH mitgehen wird.

Vorinstanz

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31.05.2017, 11 K 4108/14, EFG 2017, S. 1673, siehe

[Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 03.07.2019, [VI R 36/17](#), lt. [Mitteilung des BMF](#) zur Veröffentlichung im BStBl. II vorgesehen

[Pressemitteilung Nr. 58](#) vom 19.09.2019

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 07.05.2014, VI R 73/12, BStBl II 2014, S. 904, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 21.01.2010, VI R 51/08, BStBl II 2010, S. 700

BFH, Urteil vom 18.08.2005, VI R 32/03, BStBl II 2006, S. 30

BFH, Urteil vom 21.03.1975, VI R 94/72, BStBl II 1975, S. 486

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.